

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebau Guttau - Abbaufeld Guttau-Neudörfel“
nach § 5 Absatz. 2 UVPG**

vom 14. November 2025

Die IAD Wetro GmbH, Wetro-Siedlung 13-22, 02699 Puschwitz (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 3. Dezember 2024 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebau Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ auf dem Gebiet der Gemeinde Malschwitz (Landkreis Bautzen).

Das Sächsische Oberbergamt hat das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebau Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. Mai 2021 zugelassen. Die Zulassung ist bis 31. Dezember 2058 befristet. Die Zulassung umfasst insbesondere die bergbauliche Inanspruchnahme der Fläche des Ostfeldes und des Feldes Neudörfel und die damit verbundene Weiterführung des Gesamtvorhabens des Tontagebau Guttau.

Das Bergbauunternehmen hat das Abbaufeld Guttau-Neudörfel bisher nicht aufgeschlossen.

Die Planänderung betrifft eine Änderung der Abbautechnologie, der Betriebsstraßenführung, der verkehrstechnischen Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Errichtung zusätzlicher Tagesanlagen.

Zur Gewinnung des Abraumes und des Rohstoffes ist der Einsatz mobiler Hydraulikbagger vorgesehen. Der Einsatz von Schaufelrad- und Eimerkettenbaggern ist im Rahmen des Änderungsvorhabens nicht mehr vorgesehen. Weiterhin soll der Abtransport der gewonnenen Tone vom Tonzwischenlager mittels LKW auf öffentlichen Straßen direkt zum Abnehmer erfolgen. Die geplante Landbandanlage sowie die Bandbrücke werden laut Änderungsvorhaben nicht mehr errichtet.

Anders als bereits zugelassen, plant das Bergbauunternehmen, den Tagebau an der nordöstlichsten Ecke des geplanten Abbaufeldes (Guttau-Neudörfel) direkt an die Staatsstraße S 110 anzubinden. Die Ertüchtigung der bereits vorhandenen Plattenstraße mit Anbindung an die S 109 soll entfallen. Der Tagebauaufschluss soll im Süden der Abbaufläche von der neu errichteten Tagebauzufahrt bzw. der neu zu errichtenden Betriebsstraße erfolgen.

Weiterhin sollen die bereits vorhandenen Tagesanlagen aus dem laufenden Tontagebau Guttau-Ostfeld wie zugelassen weitergenutzt werden. Im Bereich der geplanten Tagebauzufahrt an die S 110 ist nunmehr die Errichtung eines Tonlagerplatzes, einer Reifenwaschanlage und eines neuen Sozial- und Aufenthaltscontainers geplant.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (BBergG) und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist (UVP-V Bergbau), gemäß der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben zum Tontagebau Guttau-Neudörfel keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß des § 9 UVPG in Verbindung

mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lag die Tischvorlage zur geplanten Änderung des Obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erweiterung des Tontagebau Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ vom 3. Dezember 2024 zu Grunde.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne des § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Im Weiteren besteht wegen der Änderungen auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 14. November 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter